

Vorlage Nr. 15/378

öffentlich

Datum: 10.03.2022
Dienststelle: OE 0
Bearbeitung: Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion **31.03.2022** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahme des LVR zur Entwurfsfassung des Aktionsplans "NRW inklusiv" der NRW-Landesregierung

Kenntnisnahme:

Die Stellungnahme des LVR zur Entwurfsfassung des Aktionsplans "NRW inklusiv" gemäß Vorlage Nr. 15/378 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Alle in Nordrhein-Westfalen
müssen die Rechte von Menschen mit Behinderungen schützen.
Auch die Landes-Regierung in NRW.

Die Landes-Regierung NRW hat dafür im Jahr 2012
einen Aktions-Plan geschrieben.

In dem Aktions-Plan erklärt die Landes-Regierung:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.

Der Aktionsplan der Landes-Regierung
wird gerade neu gemacht.

Der LVR hat hierzu Ideen und Vorschläge aufgeschrieben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Die NRW-Landesregierung hat 2012 erstmal einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) vorgelegt. Aktuell wird der Aktionsplan überarbeitet und aktualisiert.

Der LVR hat sich im Januar 2022 mit einer Stellungnahme zur Entwurfsfassung des Aktionsplans geäußert. Diese Stellungnahme wird hiermit zur Kenntnis gegeben (s. **Anlage 1**).

In seiner Stellungnahme zum Aktionsplan erinnert der LVR in Bezug auf die Stärkung des Inklusionsbeirates auch an seinen Beitrag zur Evaluierung des Inklusionsgrundsätzegesetzes (IGG NRW) vom 18. Mai 2020. Dieser Beitrag wird in der Vorlage ebenfalls zur Kenntnis gegeben (s. **Anlage 2**).

Zudem geht der LVR in seiner Stellungnahme zum Aktionsplan auf die Pläne der Landesregierung zur **Weiterentwicklung inklusiver Sozialräume** ein. Dieses Thema hat angesichts der inzwischen erfolgten Ausschreibung eines neuen Förderprogrammes des MAGS NRW gemeinsam mit der Aktion Mensch aktuell an Bedeutung gewonnen.

Diese Vorlage berührt alle Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK im LVR.

Begründung der Vorlage Nr. 15/378:

Stellungnahme des LVR zur Entwurfsfassung des Aktionsplans „NRW inklusiv“ der NRW-Landesregierung

1 Hintergrund: Der neue Aktionsplan „NRW inklusiv“	1
2 Stellungnahme in Bezug auf die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene	2
3 Stellungnahme in Bezug auf Weiterentwicklung inklusiver Sozialräume.....	2

1 Hintergrund: Der neue Aktionsplan „NRW inklusiv“

Mit dem Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ hat die NRW-Landesregierung 2012 ein Rahmenkonzept zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Aktuell wird der Aktionsplan überarbeitet und aktualisiert.

Nach Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW ist geplant, den neuen Aktionsplan im April 2022 zu veröffentlichen (vgl. Landtags-Vorlage Nr. 17/6393).

Ein zentraler Bezugspunkt des neuen Aktionsplans soll dabei der 2020 veröffentlichte Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen sein. Dieser wurde der LVR-Politik bereits mit Vorlage Nr. [14/4430](#) zur Kenntnis gegeben.

Als ständiges Mitglied des Inklusionsbeirates NRW sowie verschiedener Fachbeiräte auf Landesebene wurde der LVR im Dezember 2021 dazu eingeladen, zur aktuellen Entwurfsfassung des Aktionsplans „Nordrhein-Westfalen inklusiv“ (Stand: 07.12.2021) Stellung zu nehmen. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden hat hierzu die Beiträge aus den LVR-Dezernaten zu einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengeführt.

Die Stellungnahme des LVR, die am 21.01.2022 Herrn Staatssekretär Dr. Heller im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW übermittelt wurde, wird hiermit der Politik zur Kenntnis gegeben (s. Anlage 1).

Bei seinen Rückmeldungen hat sich der LVR insbesondere auf bedeutende landesrechtliche oder landespolitische Maßnahmen konzentriert, die aus Sicht des LVR auch für die kommunalen Aufgaben der Landschaftsverbände materiell bedeutsam sind bzw. unsere Möglichkeiten der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse in NRW gemeinsam mit dem Land weiter verbessern könnten.

Die Stellungnahme greift auch die inhaltlichen Anregungen und Vorschläge aus Sicht des LVR auf, die Herrn Staatssekretär Dr. Heller als Vorsitzendem des Inklusionsbeirates NRW am 21.04.2021 übermittelt wurden (s. Anlage 5 in Vorlage Nr. [15/261](#)).

2 Stellungnahme in Bezug auf die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene

In seiner Stellungnahme äußert sich der LVR u.a. kritisch zu den im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zur „Stärkung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen“.

Unter Berücksichtigung der Erklärung der Vertreter*innen der Behindertenverbände im Inklusionsbeirat von Dezember 2021, ihre Mitarbeit im Inklusionsbeirat und in den Fachausschüssen pausieren zu lassen, regt der LVR an, die Maßnahme 5.8.12 „Stärkung des Inklusionsbeirates Nordrhein-Westfalen“ mit besonderer Priorität zu behandeln.

Der LVR unterstützt in seiner Stellungnahme das Anliegen der Selbstvertretungsorganisationen, auch Mehrheitsentscheidungen zuzulassen, um die beratende Funktion des Inklusionsbeirates für die Landesregierung zu stärken.

In Bezug auf die „Stärkung des Inklusionsbeirates“ erinnert der LVR in seiner Stellungnahme auch an seinen Beitrag zur **Evaluierung des Inklusionsgrundsatzgesetzes (IGG NRW)** vom 18. Mai 2020 (s. Anlage 2).

Das neu geschaffene Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) trat am 1. Juli 2016 in Kraft. Die Schaffung des Gesetzes hatte zum Ziel, die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention in Landesrecht zu verankern. Adressat des Gesetzes sind in erster Linie die Träger öffentlicher Belange wie der LVR.

Die Landesregierung NRW hat gemäß § 13 Abs. 2 IGG NRW die Verpflichtung, dem Landtag über ihre Erfahrungen mit dem Gesetz zu berichten. Mit Datum vom 17. Juni 2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) dem Landtag einen entsprechenden Bericht über die Evaluierung des Gesetzes vorlegt (Landtags-Vorlage [17/5327](#)). Der Bericht zum IGG NRW beschreibt Maßnahmen der Landesregierung im Rahmen der Umsetzung des Inklusionsgrundsatzgesetzes NRW (Kapitel 2), Erfahrungen der Mitglieder des Inklusionsbeirates mit dem Inklusionsgrundsatzgesetz (Kapitel 3) und schließt mit Bewertung und Ausblick (Kapitel 4).

Viele Hinweise des LVR hinsichtlich der z.T. noch fehlenden Wahrnehmung des Rechtscharakters der BRK als verbindliches Bundesgesetz durch Träger öffentlicher Belange in NRW sowie hinsichtlich der Beteiligungsprozesse der Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen wurden im Evaluationsbericht der Landesregierung aufgegriffen.

3 Stellungnahme in Bezug auf Weiterentwicklung inklusiver Sozialräume

In seiner Stellungnahme zum neuen Aktionsplan „NRW inklusiv“ äußert sich der LVR auch zu den Plänen der Landesregierung in Bezug auf die „Modellhafte Weiterentwicklung inklusiver Sozialräume in ausgewählten Kreisen und Städten Nordrhein-Westfalens“ (s. Gliederungsziffer II.5 in der LVR-Stellungnahme).

Die Stärkung inklusiver Sozialräume ist ein Anliegen, das der LVR teilt (s. Zielrichtung 4 im LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK). Der LVR hat zu diesem Thema selbst im Sommer 2021 ein neues Modellprojekt gestartet (s. Vorlage 14/4033).

Durch die inzwischen vorliegende gemeinsame [Ausschreibung](#) des MAGS NRW und der Aktion Mensch des Förderprogramms „Inklusion vor Ort“ hat das Thema aktuell an Bedeutung gewonnen. Die Ausschreibung startete am 15. Februar und endet am 31. Mai 2022. Bis Ende Juli 2022 sollen vier Modellkommunen ausgewählt werden, die bis zu fünf Jahre lang gefördert werden. Dafür stellen das Land NRW und die Aktion Mensch insgesamt bis zu vier Millionen Euro zur Verfügung.

Bereits bei der Sitzung des **LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte** am 18. Februar 2022 wurde darauf hingewiesen, dass die Entwicklung inklusiver Sozialräume vor Ort nach § 5 des Ausführungsgesetzes des Landes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX NRW) als wichtige Aufgabe der Landschaftsverbände in enger Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedskörperschaften definiert wurde. Vor diesem Hintergrund wurde bedauert, dass die Programmentwicklung des Landes und die Gründung eines Projektbeirates ohne eine Beteiligung der beiden Landschaftsverbände stattgefunden habe.

L u b e k

Anlagen

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales NRW
Herrn Staatssekretär Dr. Heller
40190 Düsseldorf

Köln, 21.01.2022

Per E-Mail: inklusionsbeirat@mags.nrw.de
cc: focalpoint@mags.nrw.de

Stellungnahme zur Entwurfsfassung des Aktionsplans „NRW inklusiv“

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,



wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur aktuellen Entwurfsfassung des Aktionsplans „NRW inklusiv“ (Stand 07.12.21) Stellung nehmen zu können.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 21.04.2021 konzentrieren wir uns bei unserer Rückmeldungen dabei insbesondere auf bedeutende landesrechtliche oder landespolitische Maßnahmen, die aus unserer Sicht auch für die kommunalen Aufgaben der Landschaftsverbände materiell bedeutsam sind bzw. unsere Möglichkeiten der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse in NRW gemeinsam mit dem Land weiter verbessern könnten.

I. Rückmeldung hinsichtlich unserer Stellungnahme aus April 2021

Wir begrüßen sehr, dass die Aufgaben der Landschaftsverbände an vielen Stellen des Aktionsplans ausführlich dargestellt und gewürdigt werden. Mit Blick auf die in unserer Stellungnahme vom 21.04.2021 übermittelten drei konkreten Maßnahmenvorschläge stellen wir jedoch fest, dass zwei leider noch keine Berücksichtigung fanden:

1. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes konsequent weiterentwickeln

Personenbezogene Bündelung von Leistungen für Kinder und Jugendliche nach § 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW bei den Landschaftsverbänden z.B. bei Hilfen zum selbstständigen Wohnen und zur Schulbegleitung, um die Antragstellung für die Leistungsberechtigten aus einer Hand zu gestalten und Verfahren zu beschleunigen.

2. Inklusive Öffnung der Förderschulen im Schulrecht

Erster Förderort sind und bleiben die allgemeinen Schulen. Für die über 90% der schwerstbehinderten Kinder und Jugendlichen in Förderschwerpunkten des LVR, denen das gemeinsame Lernen in allgemeinen Schulen in Ermangelung entsprechender Vorkehrungen (Angebote und Ausstattung) faktisch noch vorenthalten bleibt, kann bis auf Weiteres nur mit der Öffnung der Förderschulen ein inklusives Setting erreicht werden.

3. Stärkung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen

Wir begrüßen sehr, dass entsprechend unseres dritten Maßnahmenvorschlages aus 2021 im Aktionsplan verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind. Konkret dazu drei Vorschläge:

- a. Wünschenswert wäre in unseren Augen, wenn **Maßnahme 5.8.3 des Entwurfs des Landesaktionsplans** (Förderung der Teilhabe der Selbsthilfe-Verbände der Menschen mit Behinderungen an politischen Prozessen zur Umsetzung der UN-BRK) bereits mit konkreten Umsetzungsideen hinterlegt würde, wie die Dachverbände der Menschen mit Behinderungen konkret ertüchtigt und gestärkt werden sollen, damit sie in die Lage versetzt werden, den zeitlich wie inhaltlich zunehmenden Anforderungen an Partizipation auf Augenhöhe gerecht zu werden (Stichworte sind hier z.B.: Professionalisierung der Strukturen, regelhafte Aufwandsentschädigungen, Nachwuchsförderung, bessere Koordination der Termine zentraler Partizipationsgremien auf Landesebene).
- b. Das Gleiche gilt für **Maßnahme 5.8.14** (Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten in Nordrhein-Westfalen).
- c. Die Erklärung der Vertreter*innen der Behindertenverbände im Inklusionsbeirat von Dezember 2021, ihre Mitarbeit im Inklusionsbeirat und in den Fachausschüssen pausieren zu lassen, legt nahe, **Maßnahme 5.8.12** (Stärkung des Inklusionsbeirats Nordrhein-Westfalen) mit besonderer Priorität zu behandeln. Der LVR unterstützt das Anliegen der Selbstvertretungsorganisationen, auch Mehrheitsentscheidungen zuzulassen, um die beratende Funktion des Beirates für die Landesregierung zu stärken.

Der Inklusionsbeirat ist selbst kein eigenständiger politischer Akteur, sondern dem Grunde nach ein staatlicher Koordinierungsmechanismus im Sinne des Art. 33 Abs. 1 UN-BRK. In diesem Sinne wäre die Niederschrift mehrheitlicher und davon abweichender Voten einschließlich ihrer Begründungen doch eine bedeutende Unterstützung der politischen Meinungs- und Willensbildung des Landes für die erfolgreiche Umsetzung der UN-BRK.

Zur „Stärkung des Inklusionsbeirates“ sei im Übrigen auch noch an unseren Beitrag zur Evaluierung des Inklusionsgrundsatzgesetzes (IGG) NRW aus Mai 2020 erinnert.

II. Weitere Anmerkungen zur vorliegenden Entwurfsfassung

Über unsere Stellungnahme von April 2021 hinaus erlauben wir uns folgende Hinweise zur Entwurfsfassung des Aktionsplans:

1. Allgemeiner Aufbau des Aktionsplans

Methodisch begrüßen wir die nun erfolgte enge Verzahnung zwischen der Teilhabeberichterstattung für NRW und der Maßnahmenplanung im Rahmen des Aktionsplans der Landesregierung. Dieses Vorgehen ist konsequent und richtig. Auch teilen wir das Anliegen einer „bedarfsorientierten Politikausrichtung“ (S. 33).

Auffällig ist jedoch, dass sich die einführenden Lebenslagenkapitel sehr stark auf die umfassende Beschreibung vorhandener Infrastruktur und durchgeführter Maßnahmen konzentrieren. Eine klare Benennung von aktuellen Handlungsbedarfen im Hinblick auf die in der UN-BRK verbuchten, aber noch nicht umfassend realisierten Rechte (menschenrechtliche Problemlagen, Bedarfe) und die daraus abgeleitete Maßnahmenplanung wäre zielführend.

Im Maßnahmenkapitel wird zudem nicht deutlich, wo es sich tatsächlich um neue Maßnahmen handelt, wo Maßnahmen fortgeschrieben werden und welche Maßnahmen bereits abschließend umgesetzt wurden. Hier wäre eine Schärfung im Sinne der Transparenz wünschenswert.

2. Kapitel 5.2 Bildung und Ausbildung

Zum Bereich Bildung möchten wir grundsätzlich anmerken, dass sich dieser Bereich im Aktionsplan ausschließlich auf formale Bildung in Schule und Hochschule bezieht. Eine Öffnung des Bildungsbegriffs hinsichtlich frühkindlicher, außerschulischer und lebenslanger Bildung – auch im Rahmen der Familienbildung – wäre aus unserer Sicht angezeigt.

3. Maßnahme 5.2.7: Bildung im Schulalter / Sonderpädagogische Förderung mit digitalen Medien

Hier wird im Aktionsplan ausgeführt, dass das MSB das QUA-LiS NRW beauftragt hat, Beispielkurse zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht für Schüler*innen im Bildungsgang „Geistige Entwicklung“ sowie mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation“ und „Sehen“ zur Einbindung in das LOGINEO NRW-Lernmanagementsystem zu

entwickeln. Wir schlagen vor, dies – zumindest in einem zweiten Schritt – auf alle Förderschwerpunkte auszuweiten, insbesondere auch auf die Förderschwerpunkte Körperliche und Motorische Entwicklung und Emotionale und soziale Entwicklung, um alle Schüler*innen an der Digitalisierung teilhaben zu lassen.

Über das Zweites Sofortausstattungsprogramm Digitale Endgeräte des Landes wurden bei kleineren Schulträgern letztes Jahr und werden bei größeren Schulträgern in diesem Jahr alle Schüler*innen mit digitalen Endgeräten ausgestattet. Die Zahl der digitalen Endgeräte, die in den LVR-Förderschulen für Lehrer*innen und Schüler*innen zum Einsatz kommen, steigt damit von ca. 400 auf über 11.000. Das ist sehr zu begrüßen. Das Land hat damit Verantwortung für die Hardware-Ausstattung übernommen und muss dies auch in der Zukunft tun. Das Land darf die Schulen aller Förderschwerpunkte und damit die in der Klasse stehenden Lehrer*innen aber in dieser Situation nicht bei der Frage alleine lassen, wie die digitalen Endgeräte im Unterricht praktisch – und didaktisch/ pädagogisch unterfüttert – zum Einsatz kommen. Dies ist keine Aufgabe der Schulträger, die die Hardware beschaffen und supporten. Dies ist eine Aufgabe des Landes, das die inhaltlichen und didaktischen Schwerpunkte der Arbeit in der Schule definiert.

Wir regen an, dass der Aktionsplan „NRW inklusiv“ das Zweite Sofortausstattungsprogramm Digitale Endgeräte des Landes wegen seiner Relevanz als eigenen Punkt benennt. Dabei sollte in Aussicht gestellt werden, dass behinderungsbedingte Sonderbedarfe zumindest über zukünftige Programme mitfinanziert werden, anstelle damit die Schulträger zu belasten. Beispiel: Für die Ausstattung mit Endgeräten für einen Teil der Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt „Sehen“ sind nicht Kosten in Höhe von ca. 500 € anzusetzen, sondern Kosten von ca. 1.200 bis 1.500 €. Dies betrifft auch die Ausstattung von Schüler*innen des Gemeinsamen Lernens.

4. Maßnahme 5.4.6: Förderung der Ambulantisierung stationärer Einrichtungen durch Restrukturierung der Wohnraumförderungsbestimmungen

Die Begrifflichkeit „Ambulantisierung stationärer Einrichtungen“ sollte ersetzt werden.

5. Maßnahme 5.4.9: Modellhafte Weiterentwicklung inklusiver Sozialräume in ausgewählten Kreisen und Städten Nordrhein-Westfalens

Die Stärkung inklusiver Sozialräume ist ein Anliegen, das der LVR teilt (s. Zielrichtung 4 im LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK). Der LVR hat zu diesem Thema im Sommer 2021 ein neues Modellprojekt gestartet (s. LVR-Vorlage [14/4033](#)). Ziel des Projektes ist es, gemeinsam mit drei Mitgliedskörperschaften des LVR (Städteregion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Essen) modellhaft die Grundlagen für inklusive Sozialräume zu entwickeln.

Dazu werden Instrumente und Verfahren erarbeitet, die es dem LVR-Fallmanagement in der Eingliederungshilfe erleichtern, potenzielle Teilhabebarrrieren im Sozialraum zu erkennen. Wünschenswert wäre, wenn bei der Maßnahme 5.4.9 eine Verknüpfung mit dem LVR-Modellprojekt ausdrücklich angesprochen würde.

6. Maßnahme 5.4.10: Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden

Der Entwurf des neuen Landesaktionsplans weist auf Seite 155/156 auf die Einführung eines – nach Auskunft des Ministeriums bundesweit einmaligen – sogenannten „Barrierefrei-Konzeptes“ hin. Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sieht für neu zu errichtende, öffentlich zugängliche Gebäude, die große Sonderbauten sind, die regelmäßige Beifügung eines solchen Konzeptes zu den Bauunterlagen vor. Dies begrüßt und unterstützt der LVR ausdrücklich. Mit den Änderungen in der BauO NRW zugunsten einer umfassenderen baulichen Barrierefreiheit (insbesondere für Wohnraum) und der Einführung der obligatorischen Barrierefrei-Konzepte bei Sonderbauten (damit auch allen öffentlich zugänglichen Bauten) ist in baulicher Hinsicht ein wesentlicher Teil in Richtung Inklusion vorbereitet.

7. Maßnahme 5.6.17: Stärkung „Persönliches Budget“

Der LVR unternimmt als Träger der Eingliederungshilfe viele Aktivitäten, um die Inanspruchnahme von Leistungen in Form des Persönlichen Budgets zu stärken (s. Zielrichtung 3 im LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK sowie die Internetseite [Das Persönliche Budget | LVR](#)).

Zu Maßnahme 5.6.17 wird im neuen Landesaktionsplan ausgeführt, dass „das Instrument des Persönlichen Budgets (...) mit Hilfe vereinfachter Verfahren und qualifizierter Beratung weiterverbreitet werden“ solle. Als federführend zuständig ist das MAGS angegeben.

Die Zuständigkeit für die Verfahren liegen jedoch bei den Landschaftsverbänden als Träger der Eingliederungshilfe. Sie sind zudem verantwortlich für die qualifizierte Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX. Wir bitten daher um Streichung dieser Maßnahme oder um Klarstellung, worin genau der Beitrag des MAGS liegt.

8. Maßnahme 5.6.19: Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Die angesprochene Arbeitsgemeinschaft ist nicht nur landesrechtlich verankert, sondern bundesrechtlich vorgegeben (§ 94 SGB IX).

9. Maßnahme 5.6.25: Gewaltschutzkonzepte in Besonderen Wohnformen

Im Kontext dieser Maßnahme wird angekündigt, dass „eine möglichst flächendeckende Befragung zum Thema Gewaltschutz aller besonderen

Wohnformen in Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt werden solle. Die Federführung liegt beim MAGS.

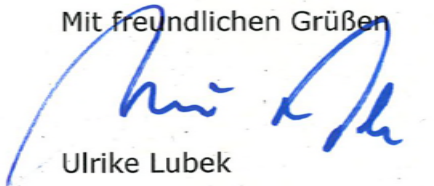
Hier erbitten wir eine Klärung, wie diese geplante Befragung im Verhältnis zu den Aufgaben des LVR als Leistungsträger nach § 37a SGB IX steht.

10. Maßnahme 5.6.26: Deutlicher Ausbau und Erweiterung des Trauma-Ambulanz-Angebotes in Nordrhein-Westfalen

Da Trauma-Ambulanzen Angebote auch für Menschen mit Behinderungen darstellen, ist dieser Punkt vor einigen Jahren bereits in den Aktionsplan aufgenommen worden. In NRW gibt es zwischenzeitlich ein dichtes Netz an Traumaambulanzen und eine qualitativ sehr gute Versorgung wird angeboten. Dies ist nicht zuletzt ein Ergebnis der Arbeit der Landschaftsverbände. Ziel muss es sein, dieses Angebot aufrecht zu erhalten und im Rahmen des Möglichen auch für Menschen mit Behinderungen auszubauen.

Mit großem Interesse verfolgen und unterstützen wir den weiteren Beratungs- und Umsetzungsprozess.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Lubek

Stellungnahmen des LVR zur Evaluation des IGG NRW

Der LVR hat sich zu den Fragen der Landesregierung am 18. Mai 2020 wie folgt per Email geäußert:

Frage 1: Wird das Inklusionsgrundsatzgesetz NRW (IGG NRW) Ihrer Ansicht nach seiner Aufgabe insgesamt gerecht, die Grundsätze der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen im Bewusstsein der Träger öffentlicher Belange zu verankern?

Sicherlich trägt die explizite Übertragung der Grundsätze der BRK in Landesrecht dazu bei, das Bewusstsein für ihre politischen Anliegen zu schärfen. Allerdings begegnet uns doch immer noch und immer wieder durchaus eine Haltung, die den verbindlichen **Rechtscharakter** der BRK für alle staatlichen Ebenen nicht ausreichend betont. Oft ist nur die Sprache von „idealen Zielvorstellungen“ oder „gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen“. Beides trifft zweifellos in gewisser Weise auch zu, allerdings bemühen wir uns immer wieder zu betonen, dass wir als kommunaler Akteur **Pflichtenträger** aus der BRK sind. Die ausdrückliche Bestimmung einer zentralen LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle nach Artikel 33 BRK (Focalpoint) im Stab der Direktorin verdeutlicht diese Auffassung. Wir arbeiten gern konstruktiv und vertrauensvoll mit dem **dezentralen Focal Point der Landesregierung** in zwei Referaten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zusammen.

Wir würden uns im Übrigen für den laufenden **Staatenprüfungszyklus** nach Artikel 35f. BRK einen strukturierten **Follow-up-Prozess in NRW** wünschen, der die Träger öffentlicher Belange in NRW zu ressort- und ebenen-übergreifenden Aktivitäten hinsichtlich identifizierter besonderer Problemstellungen und möglicher Vollzugsdefizite führt.

Frage 2: Inwiefern trägt das IGG NRW Ihrer Ansicht nach konkret zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen bei?

Konkrete Verbesserungen aus dem IGG NRW können wir noch nicht feststellen. Mit Spannung erwarten wir den ersten **Teilhabebericht der Landesregierung** und den darauffolgenden landespolitischen Aktionen und Programmen zur **Verbesserung der Lebenssituation** von Menschen mit Behinderungen.

Frage 3: Sehen Sie Änderungsbedarfe die Regelungen des IGG NRW und/oder deren Umsetzung betreffend? Bitte machen Sie hierzu möglichst konkrete Angaben.

Uns wird immer wieder insbesondere von Selbstvertretungsorganisationen vorgetragen, wie wichtig auch eine gesetzliche **Verpflichtung der privaten Träger** für inklusive Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen sei (vgl. § 2 Geltungsbereich).

Die **tatsächliche Ausübung der Beteiligungsrechte** von Menschen mit Behinderungen nach § 9 setzt im Übrigen nach unserer Erfahrung eine leistungsfähige Organisation und institutionalisierte Koordination ihrer zivilgesellschaftlichen Strukturen auf Landesebene

voraus, die nicht allein aus projektbezogenen **Förderungen der Verbände** heraus sichergestellt werden kann.

Im Übrigen wäre die ausdrückliche Benennung der **strategischen Focal Point-Funktion** nach Art. 33 BRK auf Landesebene in § 8 IGG NRW (sog. „Kompetenz- und Koordinierungsstelle“) klarstellend und könnte weitere Träger öffentlicher Belange in NRW zu ebensolchen Bestimmungen anregen.

Frage 4: Wie bewerten Sie die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den für sie relevanten Prozessen?

Der Fachbeirat Partizipation fungiert sinnvollerweise im **Querschnitt der Themen** aller anderen Fachbeiräte. Möglicherweise könnte dies auch im „Plenum“ des Inklusionsbeirates sichtbar werden. Nach der Geschäftsordnung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte bilden die Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sozusagen eine eigene „Bank“. Hierbei sammeln wir seit 2015 eigene Erfahrungen mit der meinungsbildenden „Spitzenverbandsfunktion“ des Landesbehindertenrates NRW e.V.

Das Bewusstsein für die Bedeutung von **Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten** zur fachlichen Qualifizierung von Konzepten und der erfolgreichen Umsetzung von Vorhaben sowie die Anzahl der praktischen Beteiligungsmöglichkeiten sind auf allen Ebenen zweifellos angewachsen. Zunehmend werden uns schon Schwierigkeiten mitgeteilt, den zahlreichen Anfragen und Einladungen tatsächlich seriös begegnen zu können (siehe auch Frage 3, § 9). Die begrenzten Ressourcen an Übersetzungsdienstleistungen in Deutsche Gebärdensprache (DGS) und gelegentlich auch an barrierefreien Sitzungsräumen erschwert durchaus auch die Gestaltung von Beteiligungsmöglichkeiten.

Frage 5: Wie empfinden Sie die Vertretung Ihrer Interessen durch den Inklusionsbeirat des Landes NRW? Haben Sie den Eindruck, dass Ihre Anmerkungen aufgegriffen werden?

Wir bemühen uns gern, über die Sitzungsniederschriften und die Beschlusskontrolle nachzuvollziehen, ob und inwieweit unsere Anmerkungen tatsächlich aufgegriffen wurden.

Der Bedeutung des Inklusionsbeirates als **Koordinierungsmechanismus nach Artikel 33 BRK** auf Landesebene gemäß vertritt die LVR-Direktorin dort grundsätzlich selbst die Interessen des Landschaftsverbandes Rheinland. In der Mitgliederliste des Inklusionsbeirates werden beide Landschaftsverbände allerdings nur als „Leistungserbringer“ geführt. Das bildet unseres Erachtens die Bedeutung der höheren kommunalen Ebene für die Lebenssituation aller Menschen in NRW und die Breite unserer Zuständigkeiten und Aufgaben nur sehr eingeschränkt ab.

Wir würden uns auf einer gemeinsamen Bank der „kommunalen Familie“ im sichtbaren Verhältnis zur Landesregierung und weiterer Träger öffentlicher Belange einerseits und der Zivilgesellschaft zuvörderst mit den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen andererseits offen gesagt angemessener platziert fühlen.